

Haltungsform 3 Programm der ORGAINVENT GmbH



„Haltung mit System“

Rind
(Rindermast und Mutterkuhhaltung)

Inhalt

| | | |
|------|-------------------------------------------------------|---|
| 1. | Vorwort..... | 3 |
| 2. | Anforderungen | 3 |
| 2.1. | Teilnahme am QS-System | 3 |
| 2.2. | Teilnahme an der Initiative Tierwohl | 3 |
| 2.3. | Platzangebot..... | 4 |
| 2.4. | Haltung | 4 |
| 2.5. | Fütterung..... | 5 |
| 2.6. | Enthornung der Kälber | 6 |
| 3. | Kontrollen | 6 |
| 3.1. | Anforderungen an die Zertifizierungsstelle | 6 |
| 4. | Kontrolle für das Programm „Haltung mit System“ | 6 |
| 4.1. | Erstkontrolle | 6 |
| 4.2. | Systemkontrolle | 6 |
| 4.3. | Sonderaudit | 6 |
| 4.4. | Nachkontrolle | 7 |
| 5. | Korrekturmaßnahmen | 7 |
| 6. | Kontrollergebnisse..... | 7 |
| 7. | Kontrollart..... | 7 |
| 7.1. | Sichtprüfung | 7 |
| 7.2. | Dokumentenprüfung | 8 |
| 8. | Anerkennung | 8 |
| 9. | Logo | 8 |

1. Vorwort

ORGAINVENT GmbH als Koordinations- und Entwicklungsgesellschaft beschäftigt sich bereits seit mehr als 25 Jahren mit der Optimierung der Tierhaltung und Unterstützung der Landwirte durch eine umfangreiche Beratung.

Durch die 20-jährige Tätigkeit als Bündler im QS- und ITW -System hat ORGAINVENT eine weitreichende Expertise auf diesem Gebiet erlangt.

Mit dem Haltungsformprogramm „Haltung mit System“ soll das Tierwohl verbessert und den Landwirten die Möglichkeit gegeben werden, dieses dem Verbraucher mit Hilfe des Siegels zu zeigen.

2. Anforderungen

Die Tiere, die in das Programm „Haltung mit System“ einfließen, müssen mindestens 6 Monate vor der Schlachtung unter genau festgelegten Kriterien gehalten werden. Diese Kriterien sind von Haltungsform definiert und nachfolgend detailliert beschrieben.

Die Einhaltung der Kriterien wird werden diese regelmäßig über eine neutrale Zertifizierungsstelle auf dem landwirtschaftlichen Betrieb kontrolliert.

2.1. Teilnahme am QS-System

Jeder am Programm teilnehmende landwirtschaftliche Betrieb ist verpflichtet am QS-System teilzunehmen. Er muss eine aktuelle Lieferberechtigung und ein gültiges Zertifikat für die Produktionsart Rind (Rindermast/ Mutterkuhhaltung) aufweisen können.

Während des Audits wird die Lieferberechtigung tagesaktuell über die öffentliche Suche der QS-Datenbank ([QS Softwareplattform \(q-s.de\)](https://www.q-s.de)) abgefragt.

Des Weiteren ist der Betrieb verpflichtet, an den Monitoringprogrammen des QS-Systems teilzunehmen. Hierzu zählen das Antibiotikamonitoring, aus dem der Therapieindex des letzten Quartals vorzuweisen sein muss, sowie die Befunddatenerfassung, für die die Schlachtbefunddaten vorliegen müssen.

2.2. Teilnahme an der Initiative Tierwohl

Jeder teilnehmende landwirtschaftliche Betrieb ist zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl verpflichtet. Auch hier muss eine tagesaktuelle Lieferberechtigung für die Produktionsart Rindermast/ Mutterkuhhaltung sowie ein Zertifikat vorliegen.

Während des Audits wird die Lieferberechtigung tagesaktuell in der ITW-Datenbank ([Initiative-Tierwohl 5.1.14, User-ID , Mandant 1](#)) überprüft.

2.3. Platzangebot

Während der Mast muss jedem Rind seinem Durchschnittsgewicht entsprechend eine uneingeschränkt nutzbare Mindestfläche im Laufstall zur Verfügung stehen.

Die nachfolgende Tabelle gibt das notwendige Platzangebot in Abhängigkeit vom Gewicht an:

| Gewicht | Platzangebot |
|-------------|-----------------------------|
| bis 150 kg | 1,5 m ² pro Tier |
| Bis 220 kg | 2 m ² |
| Bis 400 kg | 3 m ² |
| Über 400 kg | 4 m ² |

Die prüfende Person hat während des Audits die entsprechende Belegdichte (Tierzahl und Stallgröße) zu berechnen.

2.4. Haltung

Die Tiere müssen während der Mast in einer der nachfolgenden Haltungssystemen gehalten worden sein:

- Laufstallhaltung mit ganzjährig nutzbaren Laufhof
- Laufstallhaltung mit Weidegang
- Offenfrontlaufstall

Anbindehaltung ist in diesem Programm verboten.

Anforderungen an Offenfrontställe

Damit die Tiere das Außenklima wahrnehmen können, müssen mindestens 30% der Längsseiten des Stalls dauerhaft geöffnet sein. Die Verteilung der offenen Fläche auf die beiden Längsseiten ist variabel, jedoch sollte sie sich über die gesamte Länge der Seiten erstrecken.

Maximal 10% Abweichung von der berechneten geöffneten Fläche sind tolerierbar. Alle Buchten müssen an der jeweils geöffneten Fläche angrenzen.

Öffnungen, wie Dachöffnungen oder Tore/ Türen werden nicht in die Berechnung der offenen Fläche einbezogen.

Die Offenfronten dürfen zeitweise durch Jalousien, Windbrechnetzen etc. verschlossen werden, um so die Tiere vor negativen Klimaeinflüssen zu schützen. Wichtig ist, dass der Zeitraum, in dem die Schließung stattfindet, dokumentiert wird und dem Auditor während des Audits vorgelegt werden kann.

In diesem Programm sind ebenfalls Spaceboards zugelassen. Sie gelten jedoch nur dann als offene Front, wenn der Schlitzanteil zwischen den Spaceboards in Summe den o.g. Prozentangaben entspricht.

Im Audit werden alle Anforderungen an die Offenfrontlaufstallhaltung vom Auditor in Form einer Sichtkontrolle überprüft.

Anforderungen an den Laufstall mit Laufhof

Bei einer Tierhaltung im Laufstall mit Laufhof muss den Tieren ein Platzangebot von mindestens 3m² pro Tier auf den Laufhof zur Verfügung stehen.

Um die Tiere vor Schnee, Wind, Regen und Sonne zu schützen, darf eine Überdachung von max. 50% vorliegen. Der Laufhof darf aus Tierschutzgründen zeitweise geschlossen werden, jedoch ist der Grund sowie die Dauer der Schließung zu dokumentieren. Im Audit muss dem Auditor die Dokumentation der Schließungen (der letzten 6 Monate) vorgelegt werden können.

Die Anforderungen an den Laufstall mit Laufhof werden vom Auditor anhand einer Sichtprüfung kontrolliert.

Anforderungen an den Laufstall mit Weidegang

Bei einer Tierhaltung im Laufstall mit Weidegang ist darauf zu achten, dass die Tiere mind. 120 Tage im Jahr und mind. 6 Stunden am Tag Zugang zur Weide haben.

Vom Tierhalter ist eine Dokumentation zu führen, wann die Weidesaison im jeweiligen Jahr konkret beginnt und zu wann diese endet.

Ist aus Tierschutzgründen der Weidegang nicht möglich, ist dies vom Tierhalter inkl. Grund und Dauer nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Dokumentation sowie das Weideprotokoll sind dem Auditor während des Audits vorzuzeigen.

Der Auditor prüft die Anforderungen an den Laufstall mit Weidegang in Form einer Sichtprüfung während des Audits ab.

2.5. Fütterung

Das für die Fütterung der Tiere eingesetzte Futter während der Mastphase – mindestens jedoch 6 Monate vor der Schlachtung – muss Gentechnik-frei (GVO-Freiheit) sein.

Ist der Betrieb kein Selbstmischer, sondern kauft das Futter zu, muss die GVO-Freiheit über den Lieferschein bestätigt werden (Die Angabe GVO darf auf dem Lieferschein nicht vorzufinden sein).

Um die Zusammensetzung der Futtermischung nachvollziehen zu können, muss neben den Lieferscheinen auch ein Futtermischprotokoll im Audit vorgezeigt werden können.

Werden Tiere zugekauft, muss auch für diese Tiere nachgewiesen werden, dass sie 6 Monate vor der Schlachtung Gentechnik-frei gefüttert wurden. Dieses muss sich der Betrieb von seinen Lieferanten bestätigen lassen.

2.6. Enthornung der Kälber

Die Enthornung darf nur bei unter 6 Wochen alten Kälbern und unter Einsatz von Schmerzmitteln durch den Landwirt vorgenommen werden.

Über die Enthornung muss eine Dokumentation vorliegen, in der die Ohrmarke des Tieres sowie das Datum und die Arzneimittelgabe erfasst sind.

3. Kontrollen

Damit die Einhaltung der Kriterien vom Programm „Haltung mit System“ gewährleistet wird, findet auf den landwirtschaftlichen Betrieben mind. einmal jährlich eine Kontrolle durch eine neutrale Zertifizierungsstelle statt. ORGAINVENT hält entsprechende Nachweise über die durchgeführten Kontrollen nach. Den Zertifizierungsstellen wird eine speziell erarbeitete Checkliste zur Verfügung gestellt, mit deren Hilfe die Kontrolle durchgeführt wird. Die ausgefüllte Checkliste wird vom Auditor/ der Zertifizierungsstelle direkt an den verantwortlichen Mitarbeiter von ORGAINVENT weitergeleitet.

3.1. Anforderungen an die Zertifizierungsstelle

Die Voraussetzung für die neutrale Zertifizierungsstelle und somit auch für die kontrollierende Person ist eine aktuelle Zulassung im QS- und ITW-System.

Bevor das erste Audit durchgeführt wird, ist mit ORGAINVENT Rücksprache bezgl. der Kontrolle des Haltungform 3 – Programms zu halten.

4. Kontrolle für das Programm „Haltung mit System“

4.1. Erstkontrolle

Die Erstkontrolle erfolgt spätestens 8 Wochen nach der Anmeldung bzw. Aufnahme des landwirtschaftlichen Betriebes in das Programm „Haltung mit System“. Die Erstkontrolle wird immer als Systemkontrolle vor Ort durchgeführt. Bei der Erstkontrolle darf der Zeitpunkt der Kontrolle zwischen Teilnehmer und Zertifizierungsstelle abgesprochen werden.

4.2. Systemkontrolle

Mit der Systemkontrolle wird die korrekte Einhaltung der im Anforderungskatalog aufgelisteten Kriterien vor Ort überprüft. Eine Systemkontrolle wird immer angekündigt durchgeführt; d.h. 24h vor dem Audit erfolgt die Terminankündigung durch den Auditor.

4.3. Sonderaudit

ORGAINVENT behält sich bei besonderem Verdacht auf nicht-Einhaltung der Anforderungskriterien des Programms „Haltung mit System“ vor, unangekündigte Sonderaudits vor Ort durchzuführen.

4.4. Nachkontrolle

Wird eine reguläre Kontrolle nicht bestanden, muss durch eine neutrale Zertifizierungsstelle innerhalb von 8 Wochen eine Nachkontrolle durchgeführt werden.

Während dieser Kontrolle wird die Einhaltung der Korrekturmaßnahmen aus dem nicht bestandenem Audit überprüft. Das Auditpersonal entscheidet, ob die Nachkontrolle als Dokumenten- oder Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt wird.

5. Korrekturmaßnahmen

Werden im Audit Abweichungen festgestellt, ist das Kontrollpersonal bzw. die Zertifizierungsstelle zu folgendem verpflichtet:

- Es sind mit dem landwirtschaftlichen Betrieb Korrekturmaßnahmen zu den vorliegenden Abweichungen zu vereinbaren (zu dokumentieren auf der Checkliste)
- Es ist eine angemessene Frist zur Behebung der Abweichung zu vereinbaren (max. 8 Wochen)
- Es ist eine Nachkontrolle zur Überprüfung der Korrekturmaßnahmen durchzuführen
 - Dokumenten-Prüfung: Einreichung von Dokumenten, aus denen die korrekte Umsetzung der vereinbarten Korrekturmaßnahme hervorgehen.
 - Vor-Ort-Kontrolle: reicht eine Kontrolle über Dokumente nicht aus, muss ein Termin zur Begutachtung vor Ort vereinbart werden.

6. Kontrollergebnisse

Nach der Kontrolle wird dem landwirtschaftlichen Betrieb direkt sein Kontrollergebnis durch das Kontrollpersonal mitgeteilt. –

- Status I: Bestanden – Ohne Beanstandungen – nächste Kontrolle nach Plan
- Status „nicht bestanden“ – mit Abweichungen – Nachkontrolle erforderlich

Bei einer nicht bestandenem Kontrolle darf das Fleisch nicht unter „Haltungsform 3“ vermarktet werden. Für die Vor-Ort-Nachkontrolle wird ein Termin zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Zertifizierungsstelle vereinbart.

Erst nach erfolgreicher Nachkontrolle darf das Fleisch wieder unter „Haltungsform 3“ vermarktet werden.

7. Kontrollart

7.1. Sichtprüfung

Während einer Sichtprüfung nimmt der Auditor die zuvor genau definierten Kriterien vor Ort in Augenschein.

Für das Kriterium „Offenstall“ reicht das Vorzeigen eines Grundrisses des Stalls nicht aus. Das Kontrollpersonal muss sich vor Ort davon überzeugen, dass Außenklimareize entsprechend den genannten Kriterien vorhanden sind. Dazu kann auch das Nachmessen erforderlich sein.

7.2. Dokumentenprüfung

Während einer Dokumentenprüfung werden nur Kriterien überprüft, die nicht auf dem Betrieb kontrolliert werden müssen. Hierzu zählen zum Beispiel vertragliche Vereinbarungen, die QS-Lieferberechtigung, Nachweise über die GVO-freie Fütterung, Infobriefe zur Antibiotikamonitoring und Befunddatenerfassung, etc.

8. Anerkennung

Andere Programme

Andere Haltungsform 3 zugelassene Programme dürfen ebenfalls nach Anerkennung von ORGAINVENT in das Programm einfließen.

Folgende Programme sind dazu derzeit zugelassen:

- Iss besser. – Willms Unternehmensgruppe

Tiere der oben genannten Programme, müssen mit einem Vermerk des jeweiligen Programms und Haltungsform angeliefert werden.

9. Logo

Ware, die unter dem Programm „Haltung mit System“ vermarktet wird, wird mit diesem Logo gekennzeichnet.



Ansprechpartner

Lea Boch
Schwertberger Str. 16
53177 Bonn
Tel.: 0228 3506 125
Email: lea.boch@orgainvent.de

Dr. Anja Czekala
Schwertberger Straße 16
53177 Bonn
Tel.: 0228 3506 102
Email: anja.czekala@orgainvent.de